

Originaltext

Vertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden

Abgeschlossen am 14. Februar 1907

Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Juni 1907¹

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 16. Juli 1907

In Kraft getreten am 16. August 1907

(Stand am 2. September 2003)

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

*Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen,
im Namen des Deutschen Reiches,*

von dem Wunsche geleitet, hinsichtlich der Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehre zwischen beiden Ländern Erleichterungen einzuführen, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschliessen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmacht einander nachgewiesen haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1

Die von Gerichten des einen Teiles, mit Einschluss der Konsulargerichte, aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichtes versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiete des anderen Teiles keiner Beglaubigung (Legalisation).

Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber² unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Teiles genügt, dem das Gericht angehört.

Art. 2

Urkunden, die von einer der in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten obersten und höheren Verwaltungsbehörden des einen der beiden Teile aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauche in dem Gebiete des andern Teiles keiner Beglaubigung (Legalisation).

BS 12 401; BBl 1907 III 912

¹ AS 23 395

² Nach Art. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1927 ist in Gesetzen und Verordnungen des Reiches vom 1. Jan. 1928 an die Bezeichnung «Gerichtsschreiber» durch «Urkundsbeamter der Geschäftsstelle» ersetzt.

Das Verzeichnis kann im beiderseitigen Einverständnisse jederzeit auf dem Verwaltungswege durch Bekanntmachung geändert oder ergänzt werden.

Art. 3

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 finden auch auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

Sie finden entsprechende Anwendung, wenn Urkunden, die von Behörden des einen Teils aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, vor Behörden des anderen Teiles, die ihren Sitz ausserhalb des Gebietes dieses Teiles haben, gebraucht werden.

Art. 4

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll nach Kündigung, die jederzeit zulässig ist, noch drei Monate in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Berlin, den 14. Februar 1907.

Alfred de Claparède

von Tschirschky

Verzeichnis derjenigen Verwaltungsbehörden der Schweiz und Deutschlands, deren Beurkundungen zum Gebrauche im Gebiet des anderen Landes keiner Beglaubigung bedürfen

Die Schweiz³

A. Behörde der Eidgenossenschaft:

Die Bundeskanzlei

B. Kantonale Behörden:

Kanton Aargau	Die Staatskanzlei
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Kantonskanzlei
Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Ratskanzlei
Kanton Basel-Landschaft	Die Landeskantzlei
Kanton Basel-Stadt	Die Staatskanzlei
Kanton Bern	Die Staatskanzlei (La Chancellerie d'Etat)
Kanton Freiburg	La Chancellerie d'Etat (Die Staatskanzlei)
Kanton Genf	La Chancellerie d'Etat
Kanton Glarus	Die Regierungskantzlei
Kanton Graubünden	Die Standeskantzlei (La Cancelleria dello Stato)
Kanton Jura	La Chancellerie d'Etat (Die Staatskanzlei)
Kanton Luzern	Die Staatskanzlei
Kanton Neuenburg	La Chancellerie d'Etat
Kanton Nidwalden	Die Staatskanzlei
Kanton Obwalden	Die Staatskanzlei
Kanton Schaffhausen	Die Staatskanzlei
Kanton Schwyz	Die Staatskanzlei
Kanton Solothurn	Die Staatskanzlei
Kanton St. Gallen	Die Staatskanzlei
Kanton Tessin	La Cancelleria dello Stato
Kanton Thurgau	Die Staatskanzlei
Kanton Uri	Das Landammanamt
Kanton Waadt	La Chancellerie d'Etat
Kanton Wallis	La Chancellerie d'Etat (Die Staatskanzlei)
Kanton Zug	Die Staatskanzlei
Kanton Zürich	Die Staatskanzlei

³ AS 2003 3101

Bundesrepublik Deutschland⁴**A. Bundesbehörden:**

Alle Bundesministerien
 Das Deutsche Patentamt
 Das Bundesverwaltungsamt

B. Länderbehörden:

Land Baden Württemberg	Das Innenministerium Die Regierungspräsidien
Land Bayern	Das Staatsministerium des Innern Die Regierungen
Land Berlin	Der Senator für Inneres
Land Brandenburg	Das Ministerium des Innern
Land Bremen	Der Senator für Inneres
Land Hamburg	Die Senatskanzlei
Land Hessen	Der Minister des Innern Die Regierungspräsidenten Die Präsidenten der Verwaltungsbezirke
Land Mecklenburg-Vorpommern	Das Innenministerium
Land Niedersachsen	Der Minister des Innern Die Regierungspräsidenten Die Präsidenten der Verwaltungsbezirke
Land Nordrhein-Westfalen	Der Innenminister Die Regierungspräsidenten
Land Rheinland-Pfalz	Das Ministerium des Innern Die Bezirksregierungen
Land Saarland	Der Minister des Innern
Land Sachsen	Das Staatsministerium des Innern Die Regierungspräsidien
Land Sachsen-Anhalt	Das Ministerium des Innern Die Regierungspräsidien
Land Schleswig-Holstein	Der Innenminister
Land Thüringen	Das Landesverwaltungsamt

⁴ AS 2003 3101